

3.1.5. Zählerplätze

Für die Unterbringung der Wiener Netze GmbH eigenen Mess- und Steuereinrichtungen sind bauartnachgewiesene Zähler- oder Zählerverteilerschränke mit geschlossener Rückwand und mit oder ohne Tür gemäß der ÖVE/ÖNORM EN 61439 Reihe sowie ÖVE IM12 zur Verfügung zu stellen. Schutzzwischenisolierte Verteiler bzw. Zählerverteiler dürfen nicht mehr zur Anwendung kommen.

Zählerplätze sind so zu situieren, dass sie auf ihrer ganzen Fläche nicht durch davorliegende Mauervorsprünge, Türstöcke etc. verdeckt sind und damit eine Zählermontage oder Ablesung erschwert wird. Räume, in denen Messeinrichtungen untergebracht werden, müssen entsprechend der Anforderungen der Bundeseinheitlichen Fassung TAEV 2020 Abschnitt, II, Punkt 3.3 ausgeführt sein.

In Gebäuden mit mehreren Einzelverbraucheranlagen ist die Anordnung der Zählerplätze in geeigneten Zählerräumen vorzusehen. Zählerplätze in Neubauten sind grundsätzlich in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses anzubringen. Zählerplätze von Einfamilienhäusern sind an der Grundstücksgrenze und frei zugänglich anzuordnen.

Die Zählerplatte ist so zu installieren, dass die Zählerplattenunterkante in einer Höhe von min. 0,5m und max. 1,65m von der Fußbodenoberkante eingebaut ist. Bei Zählerverteilern mit unterhalb situierten Vorzählersicherungen ist ein Abstand von mind. 0,4 m der Einbauten von der Fußbodenoberkante einzuhalten.

Die Zählerplatte muss dauerhaft beschriftet und eindeutig der Einzelverbraucheranlage und den dazugehörigen Vorzählersicherungen zuordenbar sein. Die Beschriftung muss auch nach der Zählermontage erkennbar bleiben.

Werden mehrere Zählerplatten nebeneinander montiert, kann auf den seitlichen Abstand zwischen Zählerplatte und Begrenzung des Befestigungsraumes sowie auf einen Zwischenraum zwischen den einzelnen Zählerplatten verzichtet werden. Bei Anordnung von Zählerplatten über- und/oder nebeneinander kann auf Abstände zwischen den Zählerplatten verzichtet werden. Bei Einzelzählerplätzen sind die seitlichen Abstände (siehe Anhang) einzuhalten.

Als Vorbereitung für eine zukünftige fernwirktechnische Anbindung sollte in Objekten, bei denen der Zählerplatz an die Grundstücksgrenze gesetzt bzw. versetzt wird, eine Leerverrohrung (z.B. Elektroinstallationsrohr 25) vom Gebäude bis zum Zählerplatz vorgesehen werden.

Bei Gas-/Strom-Kombikästen ist ausschließlich eine Aufputz-Zählerplatte mit fabrikationsmäßiger Rückwand zu verwenden. Die Ausführung der Montage einer Zählerplatte direkt auf einer Isolierstoffplatte ohne Berücksichtigung des Fehlerschutzes ist nicht zulässig.

„Aufputz-Zählerplatten“ sind nur mit einer entsprechend fabrikationsmäßig hergestellten Isolierstoffplatte als Rückwand zulässig.

Hinweis: Bei schrittweiser Sanierung der elektrischen Anlage in Althäusern (Bestandsgebäuden) ist ein entsprechender Hinweis auf eine allfällige Querschnittsreduzierung an der Zählerplatte bzw. den Vorzählersicherungen durch den befugten Elektrotechniker dauerhaft anzubringen.